

nicht.¹⁴³ Nach Meyer-Ladewig¹⁴⁴ gilt der Grundsatz, dass dann, wenn das Rechtsmittelgericht über Tat- und Rechtsfragen entscheiden und die Schuld des Angeklagten feststellen muss, auf seine Anwesenheit in mündlicher Verhandlung nicht verzichtet werden kann.¹⁴⁵

2.3 Recht auf Verteidigung in eigener Person oder durch einen Verteidiger

2.3.1 Allgemeines

Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK¹⁴⁶ umfasst drei Rechte, die eine wirksame Verteidigung gewährleisten sollen, nämlich das Recht, sich selbst zu verteidigen, und damit einhergehend das Recht auf persönliche Anwesenheit¹⁴⁷ im Strafverfahren, insbesondere in der Hauptverhandlung, und schliesslich das Recht auf einen Wahlverteidiger sowie das Recht auf einen unentgeltlichen Beistand eines Pflichtverteidigers bzw. auf Verfahrenshilfe.¹⁴⁸ Es steht einem Angeklagten frei, die Verteidigung selbst wahrzunehmen¹⁴⁹ oder einen Wahlverteidiger in Anspruch zu nehmen¹⁵⁰, wobei dem Beschuldigten kein Pflichtverteidiger seiner Wahl garantiert wird.¹⁵¹ Liegen entsprechende Voraussetzungen vor, ist allerdings die Pflichtverteidigung geboten.¹⁵² Es ist daher auch mit Art. 6

143 Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 217 Rz. 195.

144 Meyer-Ladewig, EMRK, S. 151 Rz. 118 mit Rechtsprechungshinweisen.

145 Siehe auch Grabenwarter, EMRK, S. 382 f. Rz. 106.

146 Vgl. auch Art. 14 Abs. 3 Bst. d UNO-Pakt II.

147 Ausführlich dazu Grabenwarter, EMRK, S. 382 f. Rz. 105 f.

148 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, S. 257 Rz. 291, und Grabenwarter, EMRK, S. 382 Rz. 104; siehe auch StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 16 ff. Erw. 2.1; einlässlich und allgemein zum Anspruch auf Verfahrenshilfe Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 305 ff., und ders., S. 527 ff. und 535 f. dieses Buches; zum Anspruch auf Verfahrenshilfe von juristischen Personen vgl. StGH 2009/3, Urteil vom 22. Juni 2010, <www.gerichtsentseide.li>, S. 12 ff. Erw. 5 ff., und StGH 2010/63, Urteil vom 28. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 33 ff. Erw. 4.2 ff.; siehe diesbezüglich aus rechtsvergleichender Sicht auch das Erkenntnis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 2011 zu G 26/10-11, mit welchem dieser den gänzlichen Ausschluss juristischer Personen vom Anspruch auf Verfahrenshilfe für verfassungswidrig, konkret für gleichheitswidrig erklärte.

149 Zur Selbstverteidigung siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 258 Rz. 293 f.

150 Frowein/Peukert, EMRK, S. 257 Rz. 291.

151 Meyer-Ladewig, EMRK, S. 179 Rz. 230, der anmerkt, dass dem Wunsch auf Bestellung eines bestimmten Verteidigers nach Möglichkeit Rechnung getragen werden sollte.

152 Frowein/Peukert, EMRK, S. 257 Rz. 291.